

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Oktober 2006 über die Erklärung des Gebietes „Grüner See“ in der Gemeinde Tragöß zum Naturschutzgebiet Nr. XIX

Auf Grund des § 5 Abs. 2 lit. a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 – NSchG 1976, LGBl. Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Das im Bereich der Gemeinde Tragöß, politischer Bezirk Bruck an der Mur, gelegene Gebiet rund um den Grünen See wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet erhält die Nummer XIX.

§ 2

Schutzzweck

Der Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des ursprünglichen Zustandes und Charakters des Gebietes gemäß § 1.

§ 3

Verbote

Im Naturschutzgebiet dürfen keine die Natur schädigende, das Landschaftsbild verunstaltende oder den Naturgenuss beeinträchtigende Eingriffe vorgenommen werden. Verboten ist insbesondere die Verschlechterung der Wassergüte sowie die Veränderung des Wasserhaushaltes.

§ 4

Ausnahmen

Die Landesregierung hat Ausnahmen von § 3 zu bewilligen, wenn der Eingriff dem Zweck des Schutzes nicht widerspricht.

§ 5

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung im Maßstab 1 : 5000 (Anlage A).

(2) Der Plan wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

- a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle,
- b) bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur und
- c) bei der Gemeinde Tragöß.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 31. Oktober 2006, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves

282 LGBl., Stück 31, Nr. 130, ausgegeben am 30. Oktober 2006